

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-100/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 3. September 2007

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1944

Antragsteller:

record Türautomation GmbH
Dieselstraße 70
42389 Wuppertal

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "record 127" für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

30. September 2012

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1944 vom 3. September 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "record 127" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, der Feststellvorrichtung und den Brandmeldern bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die sog. Brandbox Typ "581-Platine" und zur Energieversorgung das Netzteil Typ "NET DFA 127" verwendet werden. Das Netzteil Typ "NET DFA 127" muss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Auslösevorrichtung, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 und die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 2.2 und – bei Verwendung des Brandmelders nach lfd. Nr. 1.3 - den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 (lfd. Nr. 1.3) mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.6, 1.7 und 2.1 besitzen eine integrierte Energieversorgung und werden über diese mit einer Gleichspannung von 24 V versorgt.

Der Funkrauchscharter ORS 145 F (Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1.3) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
Optische Rauchmelder			
1.1	ORS 142	HEKATRON	Teil 7 (2001-03)
1.2	ORS 142W	HEKATRON	Teil 7 (2001-03)
1.3	Funkrauchscharter ORS 145 F mit Funkempfänger RMU 04	HEKATRON	Teil 7 (2001-03)
1.4	RM 2000	Dictator	Teil 7 (1989-09)
1.5	RAS 2103	Novar	Teil 7 (1989-09)
1.6	ESB RM	Novotron	Teil 7 (1989-09)
1.7	92000-10 mit 60030	Effeff	Teil 7 (1989-09)

¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
Wärmedifferentialschalter			
2.1	92000-10 mit 60101	Effeß	Teil 5, Klasse 1*
2.2	TDS 247	HEKATRON	Teil 5, Klasse A1**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) "DFA 127" verwendet werden.

Alternativ darf an zweiflügeligen Türen der Standflügel - wenn an diesem kein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) vom Typ "DFA 127" zum Einsatz kommt – mit einem Elektro-Haftmagnet nach Abschnitt 2.1.4 und einem Türschließer nach DIN EN 1154² ausgeführt werden.

1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das motorische Öffnen und für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen geeignet, deren Zarge bzw. Zarge und Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallentriegelung bzw. Schnappriegel- und Schlossfallentriegelung ausgerüstet sind.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁴) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden.

2. Der Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) Typ "DFA 127" verwendet werden.

An zweiflügeligen Türen muss für den Gangflügel und den Standflügel je ein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) Typ "DFA 127" verwendet werden.

Alternativ darf an zweiflügeligen Türen der Standflügel - wenn an diesem kein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) vom Typ "DFA 127" zum Einsatz kommt – mit einem Elektro-Haftmagnet nach Liste 2 (siehe Anlage 1) und einem Türschließer nach DIN EN 1154² ausgeführt werden.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) Typ "DFA 127" werden zusammen auf eine Grund-

2	DIN EN 1154	Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
3	DIN EN 50281-1-2	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11
4	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

platte montiert und abschließend mit einer Abdeckung aus Edelstahl oder Aluminium versehen.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren (siehe Liste 2) müssen der DIN EN 1155⁵ entsprechen.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) müssen der DIN 18263-4⁶ entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

3. Der Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

4. Der Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.
- Auslösevorrichtungen in Brandmeldezentralen

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

5. Der Abschnitt 3.9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 5.

5	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
6	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Seite 5 des Bescheids vom 14. Februar 2008 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1944 vom 3. September 2007

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

